

Festlegung der Entscheidungsbefugnisse für die Bieterauswahl, die Zuschlagserteilung und die Auftragserteilung innerhalb der Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung Riedstadt

Allgemeines

Lieferungen und Leistungen (VOL-Aufträge) sowie Bauleistungen (VOB-Verträge) dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen vergeben werden (§ 2 Nr. 1 VOL/A, § 2 Nr. 1 VOB/A).

Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die - ggf. durchgestrichenen - Bieternamen durch Unterschrift zu bestätigen. Alle nachfolgend aufgeführten Werte und Wertgrenzen beziehen sich auf die jeweilige **NETTO-Auftragssumme**.

Für die folgenden Wertgrenzen ist ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren zwingend vorgeschrieben um Bewerber zu finden. Dies **muss** in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank veröffentlicht werden.

1. Bauleistungen ab 100.000 € je Gewerk (Fachlos)
2. Lieferungen ab 50.000 € je Auftrag
3. Dienstleistungen (Ingenieurverträge, Gutachten etc.) ab 80.000 € je Auftrag.

Bei Beschränkten Verfahren sind

- a) bei VOL-Verfahren über 50.000,00 € bis 207.000,00 €,
- b) bei VOB-Verfahren über 100.000,00 €

aus den Bewerbern des Interessenbekundungsverfahrens mindestens 4 Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Wenn für eine bestimmte Bauleistung, Leistung oder Lieferung nur weniger Firmen oder nur eine Firma in Frage kommt, ist das im Vergabevermerk darzulegen und detailliert zu begründen.

Bei VOL-Verfahren oberhalb von 207.000,00 € ist ein EU-weites Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Bei VOB-Verfahren oberhalb von 1.000.000,00 € bis 5.186.000,00 € ist immer eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Bei VOB-Verfahren oberhalb 5.186.000,00 € ist ein EU-weites Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Bieterauswahl

Die Bieterauswahl erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

Im VOL-Verfahren:

Bis Kosten in Höhe von 20.000,00 € werden die Bieter von Sachbearbeitern ausgewählt.
Ab Kosten in Höhe von 20.000,00 € bis 100.000,00 € erfolgt die Bieterauswahl durch den Fachbereichsleiter

Oberhalb von 100.000,00 € wird die Bieterauswahl durch den Bürgermeister getroffen.

Im VOB-Verfahren:

Bis Kosten in Höhe von 25.000,00 € werden die Bieter durch den Sachbearbeiter ausgewählt.
Ab Kosten von 25.000,00 € bis 100.000,00 € werden die Bieter durch den Fachbereichsleiter ausgewählt

Oberhalb von 100.000,00 € bis 1.000.000,00 € erfolgt die Bieterauswahl durch den Bürgermeister.

Zuschlagserteilung

VOL-Verfahren

Zuständig für die Erteilung der Zuschläge sind

- | | |
|---|--------------|
| a) die Sachbearbeiter/in bei Vergaben bis zu | 500,00 € |
| b) die Fachgruppenleiter bei Vergaben bis zu | 20.000,00 € |
| c) der Bürgermeister bei Vergaben bis zu | 40.000,00 € |
| d) der Magistrat bei Vergaben bis zu | 500.000,00 € |
| e) die Stadtverordnetenversammlung
bei Vergaben über | 500.000,00 € |

VOB-Verfahren

Zuständig für die Erteilung der Zuschläge sind

- | | |
|---|--------------|
| a) die Sachbearbeiter/in bei Vergaben bis zu | 2.500,00 € |
| b) die Fachgruppenleiter bei Vergaben bis zu | 25.000,00 € |
| c) der Bürgermeister bei Vergaben bis zu | 80.000,00 € |
| d) der Magistrat bei Vergaben bis zu | 500.000,00 € |
| e) die Stadtverordnetenversammlung
bei Vergaben über | 500.000,00 € |

Diese Wertgrenzen gelten auch für die Entscheidung

- über die Aufhebung von Ausschreibungen
- über Nachtrags- und Änderungsangebote
- über die Vergabe von Architektur-, Ingenieur- bzw. Gutachterleistungen.

Auftragserteilung / Auftragsschreiben / Vertragsurkunde

Die Auftragserteilung, d.h. der Abschluss des Rechtsgeschäfts hat - das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt- innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist zu erfolgen.

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Hierfür sind die bei der Stadt eingeführten Vordrucke zu verwenden. Bietern, deren Angebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Ergebnis unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Zuständigkeit für die Erteilung der Unterzeichnung des Auftragsschreibens/der Vertragsurkunde sind:

- Aufträge bis zu 2.500,00 € unterschreibt der Sachbearbeiter.
- Aufträge über 2.500,00 € bis 40.000,00 € unterschreibt der Fachgruppenleiter.
- Aufträge über 40.000,00 € bis 80.000,00 € unterschreibt der Fachbereichsleiter.
- Aufträge über 80.000,00 € bis 150.000,00 € für VOB-Leistungen und bis 100.000,00 € für VOL-Leistungen unterschreibt der Bürgermeister
- Aufträge über 150.000,00 € für VOB-Leistungen und über 200.000,00 € für VOL-Leistungen müssen den Formvorschriften nach §71 Abs. 2 der HGO entsprechen.